

D/ KRF
KRS
KOJ

**B e h e r r s c h u n g s - u n d
G e w i n n a b f ü h r u n g s v e r t r a g**

zwischen

der Montangesellschaft mbH, Köln

und

der Montan-Warenhandelsgesellschaft mbH, Köln

Die Montangesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Montan-Warenhandelsgesellschaft. Die Montan-Warenhandelsgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Montangesellschaft eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Die Montan-Warenhandelsgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Montangesellschaft als herrschendes Unternehmen. Die Montangesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsleitung der Montan-Warenhandelsgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung

gehören. Die Geschäftsführung ist an die von der Montangesellschaft erteilten Weisungen gebunden.

2. Die Montan-Warenhandelsgesellschaft führt ihre Geschäfte als Organ der Montangesellschaft, aber im eigenen Namen.
3. Die Montan-Warenhandelsgesellschaft führt vorbehaltlich der Ziffer 5 jeweils den gesamten, sich aus der Jahresbilanz ergebenden Gewinn an die Montangesellschaft ab.

Die Montangesellschaft verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Jahresfehlbeträge gemäß § 302 AktG auszugleichen.

4. Der Anspruch auf Gewinnabführung/Verlustübernahme entsteht zum Bilanzstichtag der Montan-Warenhandelsgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
5. Die Montan-Warenhandelsgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
6. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Montangesellschaft.
7. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung einer vorvertraglichen Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder einer vorvertraglichen Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) ist ausgeschlossen.
8. Der Vertrag tritt bezüglich der Gewinn- und Verlustübernahme mit Wirkung ab 28.09.1992 und im übrigen mit Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.1996.

Köln, 15.12.1992

Köln, 15.12.1992

MONTANGESELLSCHAFT MBH

MONTAN-WARENHANDELSGESELLSCHAFT MBH



Harbott



Harbott